



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 34/2011

30. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. August 2011 Seite 1816

Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. August 2011 Seite 1849

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. August 2011 Seite 1859

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. August 2011 Seite 1888

Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 29. August 2011

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Medienkommunikation ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine fachbezogene Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 4
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Das Studium bereitet auf einen beruflichen Einsatz in anwendungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Die medienbezogenen Schlüsselqualifikationen sollen die Absolventen befähigen, auf dem Schnittfeld von Medien, Multimedia-Text und reflektierter Vermittlung von Medienkompetenz über möglichst breite und flexibel einzusetzende Grundlagen zu verfügen. Zu dem Einsatz in Medien, PR-Abteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und Organisationen kommen Medienagenturen und der Bereich der Medienpädagogik. Ein breites Angebot an ergänzenden Veranstaltungen anderer Fakultäten trägt der Vielfalt möglicher Arbeitsbereiche Rechnung.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Schwerpunktmodule:

Modul I	Kommunikation (BA), 18 LP (Pflichtmodul)
Modul II	Bildwissenschaft (BA), 18 LP (Pflichtmodul)
Modul III	Lehr-Lernmedien (BA), 18 LP (Pflichtmodul)
Modul IV	Medienpsychologie (BA), 18 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul V.a	Vertiefung Kommunikation (BA), 12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul V.b	Vertiefung Bildwissenschaft (BA), 12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul V.c	Vertiefung Lehr-Lernmedien (BA), 12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul V.d	Vertiefung Medienpsychologie (BA), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Basismodule:

Modul VI	Qualitative Forschungsmethoden, 12 LP (Pflichtmodul)
Modul VII	Quantitative Forschungsmethoden, 12 LP (Pflichtmodul)
Modul VIII	Praxismodul, 15 LP (Pflichtmodul)

4. Ergänzungsmodule:

Modul IX	Print- und Medientechnik, 15 LP (Pflichtmodul)
Modul X	Wirtschaft, Marketing und Medienrecht, 15 LP (Pflichtmodul)
Modul XI.a (578010)	Medienapplikationen, 5 LP (Pflichtmodul)
Modul XI.b (578090)	Mediengestaltung, 5 LP (Pflichtmodul)
Modul XI.c (578190)	Medientools, 5 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul XII	Bachelor-Arbeit, 12 LP (Pflichtmodul)
-----------	---------------------------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang Medienkommunikation vermittelt den Studierenden Medienkompetenzen aus der Perspektive verschiedener Disziplinen. Die Vielfalt der beteiligten Fächer erlaubt eine integrative Ausbildung der Studierenden in unterschiedlichen für medienbezogene Berufsfelder relevanten Teilbereichen. Die vier an der Ausbildung beteiligten, an der Philosophischen Fakultät angesiedelten Kernprofessuren (Medienkommunikation, Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie), Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien, Professur Philosophie mit dem Schwerpunkt Kognitionswissenschaften) repräsentieren selbst ein breites sozial-, kommunikations- und medienwissenschaftliches Spektrum und decken die Studieninhalte Kommunikation, Medienwissenschaft, Medienproduktion/Medienanalyse, Medienpsychologie/Mediensoziologie, Medienpädagogik/Mediendidaktik, Methoden und Praxis ab.

Des Weiteren ist der Studiengang Medienkommunikation interfakultär ausgerichtet. Neben der Philosophischen Fakultät sind die Fakultät für Maschinenbau (Institut für Print- und Medientechnik), die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Informatik an der Bachelorausbildung beteiligt. Neben der inhaltlichen besteht zwischen den an der Ausbildung beteiligten Fakultäten auch eine institutionelle Verzahnung, die durch eine fakultätsübergreifende Vereinbarung sicher gestellt ist. Die Breite der Ausbildung ist Voraussetzung für eine vielseitige akademische und berufliche Einsetzbarkeit der Absolventen. Im Studium werden neben Schlüsselqualifikationen wie die Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken fächerübergreifend und interfakultär medienbezogene Schlüsselkompetenzen multimedialer Textherstellung und Textgestaltung vermittelt, darüber hinaus allgemeine Medienkompetenz und deren Reflexion und medienpädagogische Vermittlung, insbesondere im Umgang mit neuen Medien. Im Zentrum steht der multimediale Text mit seinen medienspezifischen Produktions- und Rezeptionsbedingungen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2011/2012 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudiengang Medienkommunikation immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2007, S. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2010, S. 805), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juli 2011, des Senates vom 14. Juni 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 24. August 2011.

Chemnitz, den

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Schwerpunktmodule:							
Modul I Kommunikation (BA)	90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur	270 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation und Moderation PL: Klausur	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation und Moderation PL: Bericht				540 AS / 18 LP
Modul II Bildwissenschaft (BA)	270 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PVL: Klausur oder Projektarbeit; Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung	90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Prüfung	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit				540 AS / 18 LP
Modul III Lehr-Lernmedien (BA)	270 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PVL: Klausur, computerbasierte Aufgabenbearbeitung	90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Moderation PL: Klausur				540 AS / 18 LP
Modul IV Medienpsychologie (BA)	90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur	270 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Referat mit Präsentation PL: Klausur	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Präsentation 2 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung				540 AS / 18 LP
2. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.							
Modul V.a Vertiefung Kommunikation (BA)				180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Moderation	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Moderation PL: Hausarbeit		360 AS / 12 LP
oder:				180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Moderation und schriftliche Ausarbeitung	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Hausarbeit		360 AS / 12 LP
Modul V.b Vertiefung Bildwissenschaft (BA)							
oder:							

**Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENBLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul V.c Vertiefung Lehr-Lernmedien (BA) oder: Modul V.d Vertiefung Medienpsychologie (BA)				180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Moderation 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: schriftliche Ausarbeitung 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Forschungsbericht		360 AS / 12 LP 360 AS / 12 LP
3. Basismodule:							
Modul VI Qualitative Forschungsmethoden	180 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 PVL: Präsentationen mit Moderationen	180 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 PVL: Präsentation mit Moderation, Präsentation mit Moderation und schriftliche Ausarbeitung PL: Klausur					360 AS / 12 LP
Modul VII Quantitative Forschungsmethoden	90 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) 2 PVL: Übungsaufgaben, Dokumentation von Versuchspersonen- stunden	90 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) 2 PVL: Übungsaufgaben, Dokumentation von Versuchspersonen- stunden	180 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 3 PVL: 2x Übungsaufgaben, Dokumentation von Versuchspersonen- stunden PL: Klausur				360 AS / 12 LP
Modul VIII Praxismodul				180 AS 2 LVS (V0/Ü2/P8 Wochen) PVL: erfolgreich testiertes Praktikum ASL: Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes	90 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) ASL: Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes	180 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 ASL: 2x Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes	450 AS / 15 LP

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENBLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
4. Ergänzungsmodule:							
Modul IX Print- und Medientechnik			90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	180 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren	180 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL: Klausur ASL: Studienarbeit		450 AS / 15 LP
Modul X Wirtschaft, Marketing und Medienrecht				150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur	300 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PVL: Bearbeitung und Präsentation einer Fallstudie 2 PL: Klausuren		450 AS / 15 LP
Modul XI.a (578010) Medienapplikationen					150 AS 4 LVS (V2/Ü2/P0) PVL: Präsentation PL: Klausur		150 AS / 5 LP
Modul XI.b (578090) Mediengestaltung						150 AS 4 LVS (V2/Ü2/P) PVL: Präsentation PL: Klausur	150 AS / 5 LP
Modul XI.c (578190) Medientools					150 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur		150 AS / 5 LP
5. Modul Bachelor-Arbeit:							
Modul XII Bachelor-Arbeit						360 AS PL: Bachelorarbeit	360 AS / 12 LP
Gesamt LVS	18	18	14	13	21	8	92
Gesamt AS	990	990	990	690	1050	690	5400 AS / 180 LP

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
ASL Anrechenbare Studienleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
T Tutorium
P Praktikum

PR Projekt
S Seminar
Ü Übung
K Kolloquium

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	I
Modulname	Kommunikation (BA)
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen interpersonale und Medienkommunikation, Online-Kommunikation, visuelle Kommunikation sowie Kommunikations- und Mediengeschichte</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zum Verständnis kommunikativer Prozesse in unterschiedlichen Zusammenhängen, die Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <p>V: Kommunikation – Eine Einführung (2 LVS)</p> <p>V: Einführung in die Kommunikations- und Mediengeschichte (2 LVS)</p> <p>S: Online-Kommunikation (2 LVS)</p> <p>S: Visuelle Kommunikation (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung schriftlicher Bericht zur Präsentation sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kommunikation – Eine Einführung • 45-minütige Präsentation und 45-minütige Moderation jeweils eines Themas zu den beiden Seminaren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kommunikations- und Mediengeschichte • schriftlicher Bericht im Umfang von 3 Seiten zur Präsentation zu einem der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kommunikations- und Mediengeschichte, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • schriftlicher Bericht zur Präsentation zu einem der Seminare, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	II
Modulname	Bildwissenschaft (BA)
Modulverantwortlich	Professur Philosophie mit dem Schwerpunkt Kognitionswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen der Bild-, Medien- und Zeichentheorie in historischer und kultureller Einbindung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden theoretischen Kenntnissen zum Verständnis und zur Analyse des historisch und kulturell gebundenen kommunikativen Einsatzes von Medien im Allgemeinen und visuellen Bildmedien im Besonderen, die Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <p>V: Medientheorie (2 LVS) V: Bildwissenschaft (2 LVS) S: Einführung in die Filmwissenschaft (2 LVS) S: Einführung in die Semiotik (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Einführung in die Semiotik sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur oder Projektarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Inhalt der Vorlesung Medientheorie • 30-minütige Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung (Umfang von 3 Seiten) eines im Team erarbeiteten Themas zum Seminar Einführung in die Filmwissenschaft
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Bildwissenschaft • Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Einführung in die Semiotik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Häufigkeit des Angebots	Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung Bildwissenschaft, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Hausarbeit zum Seminar Einführung in die Semiotik, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich
Arbeitsaufwand	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	III
Modulname	Lehr-Lernmedien (BA)
Modulverantwortlich	Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Wissen über die pädagogisch-psychologischen Grundlagen des E-Learning und des Lernens mit Neuen Medien, des Instruktionsdesigns und der Medienpädagogik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernen mit Neuen Medien • Medienpädagogik und Medienkompetenz • Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <p>V: Pädagogisch-psychologische Grundlagen (2 LVS)</p> <p>V: Instruktionspsychologische Aspekte von Lehr-Lernmedien (2 LVS)</p> <p>S: Lernen mit Neuen Medien (2 LVS)</p> <p>S: Medienpädagogik und Medienkompetenz (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt der Vorlesung Pädagogisch-psychologische Grundlagen • computerbasierte Aufgabenbearbeitung im Seminar Lernen mit Neuen Medien (Umfang: je eine A4-Seite für 12 Sitzungen) • 30-minütige Präsentation mit Moderation zum Seminar Medienpädagogik und Medienkompetenz
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu allen Lehrinhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.
-------------------------	--

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	IV
Modulname	Medienpsychologie (BA)
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Mediensoziologie/Medienpsychologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen der Medienpsychologie/Mediensoziologie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von Wissen über die psychologischen und soziologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung, Grundlagen im Bereich interner und externer Repräsentationssysteme</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <p>V: Medienpsychologie (2 LVS) V: Repräsentationen (2 LVS) S: Mediennutzung/Medienwirkung (2 LVS) S: Kognition und Emotion (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung Repräsentationen • 30-minütiges Referat mit Präsentation zum Seminar Mediennutzung/Medienwirkung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Kognition und Emotion • 30-minütiges Referat mit Präsentation zum Seminar Kognition und Emotion für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Inhalt des gesamten Moduls
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Repräsentationen • Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Kognition und Emotion • 20-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des gesamten Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

	<p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Repräsentationen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Hausarbeit zum Seminar Kognition und Emotion, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• mündliche Prüfung zum Inhalt des gesamten Moduls, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	V.a
Modulname	Vertiefung Kommunikation (BA)
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Kommunikation, Vertiefung der Methodenkompetenz im Rahmen der qualitativen Sozial- und Medienforschung sowie Medienanalyse</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich Kommunikation auf der Grundlage qualitativer Methoden der Sozial- und Medienforschung bzw. Medienanalyse, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <p>S: Forschungsprojekt Kommunikation I (2 LVS)</p> <p>S: Forschungsprojekt Kommunikation II (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls ist das erfolgreiche Absolvieren der Module I Kommunikation (BA) und VI Qualitative Forschungsmethoden.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> interaktive Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) von im Team erarbeiteten Themen jeweils zu den beiden Seminaren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Themenbereich der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	V.b
Modulname	Vertiefung Bildwissenschaft (BA)
Modulverantwortlich	Professur Philosophie mit dem Schwerpunkt Kognitionswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Vertiefung der theoretischen Kenntnisse in Bereichen Bildwissenschaft und Medientheorie</p> <p>Qualifikationsziele: Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich Bildwissenschaft (mit Bezug zur Wahrnehmungstheorie) oder Medientheorie (mit Bezug zur Ästhetik/Medienkunst), Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <p>S: Forschungsprojekt Bildwissenschaft (2 LVS)</p> <p>S: Forschungsprojekt Medientheorie (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls ist das erfolgreiche Absolvieren der Module II Bildwissenschaft (BA) und VI Qualitative Forschungsmethoden.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation mit Moderation und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 3 Seiten) zu einem Thema des Seminars Forschungsprojekt Bildwissenschaft
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung oder Projektarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu einem Thema des Seminars Forschungsprojekt Medientheorie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	V.c
Modulname	Vertiefung Lehr-Lernmedien (BA)
Modulverantwortlich	Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Instruktionspsychologie/ der Lehr-/Lernforschung, Vertiefung der Methodenkompetenz im Rahmen der pädagogischen Psychologie und Instruktionspsychologie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich Instruktionspsychologie auf der Grundlage quantitativer Methoden, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <p>S: Forschungsprojekt Lehr-Lernmedien I (2 LVS)</p> <p>S: Forschungsprojekt Lehr-Lernmedien II (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls ist das erfolgreiche Absolvieren der Module III Lehr-Lernmedien (BA) und VII Quantitative Forschungsmethoden.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> interaktive Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zum Seminar Forschungsprojekt Lehr-Lernmedien I
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu dem Seminar Forschungsprojekt Lehr-Lernmedien II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	V.d
Modulname	Vertiefung Medienpsychologie (BA)
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Mediensoziologie/Medienpsychologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der theoretischen Kenntnisse im Bereich der angewandten Medienpsychologie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich der angewandten Medienpsychologie, Vertiefung der Fähigkeit zu methodisch sicherem Arbeiten und der Anfertigung von Forschungsberichten</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <p>S: Forschungsprojekt Medienpsychologie I (2 LVS)</p> <p>S: Forschungsprojekt Medienpsychologie II (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls ist das erfolgreiche Absolvieren der Module IV Medienpsychologie (BA) und VII Quantitative Forschungsmethoden.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 3 Seiten) im Seminar Forschungsprojekt Medienpsychologie I
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht in der Arbeitsgruppe (Umfang 30 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu Forschungsprojekt Medienpsychologie II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Basismodul

Modulnummer	VI
Modulname	Qualitative Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation/ Professur Philosophie mit dem Schwerpunkt Kognitionswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in Charakteristik, Grundlagen sowie grundlegende Verfahren qualitativer Sozial- und Kommunikationsforschung sowie Medienanalyse, Einführung in grundlegende Verfahren des wissenschaftlichen Arbeitens sowie in die Logik der Medien- und Sozialwissenschaften</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der empirischen qualitativen Sozial- und Kommunikationsforschung sowie Medienanalyse, Erwerb von Fertigkeiten, die die Anwendung von grundlegenden qualitativen Methoden in eigenen (angeleiteten) Studien ermöglichen, Grundlagen und Kompetenzen für das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten, Kenntnisse zur Begründung und Rechtfertigung wissenschaftlicher Hypothesen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <p>Ü: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung (2 LVS)</p> <p>Ü: Medienanalyse (2 LVS)</p> <p>Ü: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 LVS)</p> <p>Ü: Logik der Medien- und Sozialwissenschaften (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Grundlagen der qualitativen empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung • Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Medienanalyse • Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten • Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 3 Seiten) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Logik der Medien- und Sozialwissenschaften
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Basismodul

Modulnummer	VII
Modulname	Quantitative Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Mediensoziologie/Medienspsychologie)/ Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Einführung in Charakteristik, Grundlagen sowie grundlegende Verfahren quantitativer Sozialforschung <u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb der Kompetenz zur Erstellung quantitativer empirischer Studien sowie deren statistische Auswertung und Interpretation
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. Ü: Einführung in die quantitative Sozialforschung (2 LVS) Ü: Statistik (2 LVS) Ü: Experiment, Fragebogen & Testtheorie (2 LVS) Ü: Psychologisch/pädagogische Diagnostik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): <ul style="list-style-type: none"> • Übungsaufgaben in der Übung Einführung in die quantitative Sozialforschung (schriftliche Bearbeitung á 1 A4-Seite für 12 Sitzungen) • Übungsaufgaben in der Übung Statistik (schriftliche Bearbeitung á 1 A4-Seite für 12 Sitzungen) • Übungsaufgaben in der Übung Experiment, Fragebogen & Testtheorie (schriftliche Bearbeitung á 1 A4-Seite für 12 Sitzungen) • Übungsaufgaben in der Übung Psychologisch/pädagogische Diagnostik (schriftliche Bearbeitung á 1 A4-Seite für 12 Sitzungen) • Dokumentation von insgesamt 15 Versuchspersonenstunden in Studien der für das Modul verantwortlichen Professuren (Umfang: 3 A4-Seiten)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Basismodul

Modulnummer	VIII
Modulname	Praxismodul
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Medienforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und praktischen Fertigkeiten aus den Bereichen Internet und Audiovisualität</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienkonzeption/Mediendesign • Journalistisches Schreiben (on- und offline) • Tools & Software • Gestaltung multimedialer Lernangebote • Filmgestaltung • Filmschnitt • Bild- und Filmbearbeitung • Onlinezeitschriften und Virtuelle Institute
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Praktikum.</p> <p>Ü: Medienkonzeption/Mediendesign (2 LVS) oder</p> <p>Ü: Journalistisches Schreiben (on- und offline) (2 LVS)</p> <p>Ü: Tools & Software (2 LVS) oder</p> <p>Ü: Gestaltung multimedialer Lernangebote (2 LVS)</p> <p>Ü: Filmgestaltung (2 LVS) oder</p> <p>Ü: Filmschnitt (2 LVS)</p> <p>Ü: Bild- und Filmbearbeitung (2 LVS) oder</p> <p>Ü: Onlinezeitschriften und Virtuelle Institute (2 LVS)</p> <p>P: Praktikum (8 Wochen)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich testiertes Praktikum

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

<p>Modulprüfung</p>	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen je nach Wahl der Lehrveranstaltungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Medienkonzeption/Mediendesign oder zu Journalistisches Schreiben (on- und offline) (Umfang und Bearbeitungszeit: 12 Sitzungen) • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Filmgestaltung oder zu Filmschnitt (Umfang und Bearbeitungszeit: 12 Sitzungen) • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Tools & Software oder zu Gestaltung multimedialer Lernangebote (Umfang und Bearbeitungszeit: 12 Sitzungen) • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Bild- und Filmbearbeitung oder zu Onlinezeitschriften und Virtuelle Institute (Umfang und Bearbeitungszeit: 12 Sitzungen) <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Medienkonzeption/ Mediendesign oder zu Journalistisches Schreiben (on- und offline), Gewichtung 1 • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Filmgestaltung oder zu Filmschnitt, Gewichtung 1 • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Tools & Software oder zu Gestaltung multimedialer Lernangebote, Gewichtung 1 • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Bild- und Filmbearbeitung oder zu Onlinezeitschriften und Virtuelle Institute, Gewichtung 1
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p>Arbeitsaufwand</p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ergänzungsmodul

Modulnummer	IX
Modulname	Print- und Medientechnik
Modulverantwortlich	Professur Printmedientechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Medien als technische Träger von Informationen sind die zentrale industrielle Basis der Wissensgesellschaft von morgen und haben schon heute die Automobilindustrie als weltweite Leitbranche abgelöst. Dabei sucht die Innovationsrate der neuen Medientechnologien im Vergleich zu anderen Bereichen ihresgleichen: In keiner anderen Branche setzen sich neue Technologien so schnell und weltweit am Markt durch; nirgendwo eröffnen sich damit immer wieder so umfassend neue Marktchancen für Firmen und auch für Regionen und ganze Länder.</p> <p><u>Inhalte:</u> Die Studierenden werden in den Vorlesungen Einführung in die Medientechnik und Einführung in die Druckereitechnik anhand von Themen wie Bedeutung von Medien, Medienanwendungen und aktuelle Entwicklungen, Digitalisierung, Datenformate, Speichermedien, Netzwerktechnik und Ausgabetechnologien in das Fachgebiet Print- und Medientechnik eingeführt. Entsprechend der thematischen Ausrichtung des Fachgebietes an der TU Chemnitz werden konventionelle und digitale Druckverfahren sowie die Druckvorstufe und -weiterverarbeitung eingehender behandelt. In den weiterführenden Vorlesungen Druckvorstufe I, Typografie und Gestaltung und Medienunternehmungen werden ferner Funktionen, Geräte und Prozesse in der Druckvorstufe behandelt, gestalterische Grundlagen wie Farbenlehre, Typografie- und Layout-Kenntnisse vermittelt und ein Überblick über Produkte und Märkte als Anwendungsfelder der Medientechnik gegeben – dabei wird auf wichtige Teilmärkte wie Presse, Buch, Radio, Fernsehen, Film, Internet-Dienstleistungen und E-Commerce genauer eingegangen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fachgebiet Print- und Medientechnik, das Teilgebiet Druckvorstufe und das angrenzende Gebiet Mediengestaltung sowie über die Medienindustrie. Sie entwickeln ein Verständnis der technischen Möglichkeiten der Text- und Bildverarbeitung sowie der verschiedenen Ein- und Ausgabetechnologien und Weiterverarbeitung von Produkten der Print- und Medientechnik. Sie werden befähigt, Entwicklungen der Print- und Medientechnik zu beurteilen und sich in neue Bereiche des Fachgebietes einzuarbeiten. Sie erwerben somit wichtige fachliche Voraussetzungen für eine spätere Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen der Medienindustrie, seien es Verlage, Druckereien oder andere herstellende Unternehmen, der Medienvertrieb oder Bibliotheken.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <p>V: Einführung in die Medientechnik (2 LVS)</p> <p>V: Einführung in die Druckereitechnik (2 LVS)</p> <p>V: Druckvorstufe I (2 LVS)</p> <p>V: Typografie und Gestaltung (2 LVS)</p> <p>V: Medienunternehmungen (2 LVS)</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

<p>Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p>Die Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.</p> <p>keine</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Das Modul kann in allen Studiengängen verwendet werden.</p>
<p>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</p>	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p>
<p>Modulprüfung</p>	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Einführung in die Medientechnik • 120-minütige Klausur zu Einführung in die Druckereitechnik • 180-minütige Klausur zu Druckvorstufe I • Anrechenbare Studienleistung: semesterbegleitende Studienarbeit auf dem Gebiet der Typografie und Gestaltung – Hausarbeit mit einem theoretischen Teil (Umfang ca. 5 Seiten) und einer dazugehörigen Gestaltungsarbeit Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. • 180-minütige Klausur zu Medienunternehmungen
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die Medientechnik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Einführung in die Druckereitechnik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Druckvorstufe I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: semesterbegleitende Studienarbeit auf dem Gebiet der Typografie und Gestaltung – Hausarbeit mit einem theoretischen Teil und einer dazugehörigen Gestaltungsarbeit, Gewichtung 1 • Klausur zu Medienunternehmungen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p>Arbeitsaufwand</p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ergänzungsmodul

Modulnummer	X
Modulname	Wirtschaft, Marketing und Medienrecht
Modulverantwortlich	Professur BWL II – Marketing und Handelsbetriebslehre Professur Jura I – Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht Professur BWL V – Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Unternehmensführung und Marketing, sowie Medienrecht <u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu betriebswirtschaftlichen und medienrechtlichen Phänomenen in unterschiedlichen Zusammenhängen sowie zu Fragen des Marketing
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Einführung in die BWL (2 LVS) Ü: Fallstudien zu Einführung in die BWL (1 LVS) V: Recht der Information und Kommunikation I (2 LVS) Ü: Recht der Information und Kommunikation I (1 LVS) V: Grundlagen des Marketing (2 LVS) Ü: Grundlagen des Marketing (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Klausur zu Einführung in die BWL ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung und 20-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung Fallstudien zur Einführung in die BWL
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Einführung in die BWL • 60-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation I • 60-minütige Klausur zu Grundlagen des Marketing
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die BWL, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Recht der Information und Kommunikation I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Grundlagen des Marketing, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	XI.a (578010)
Modulname	Medienapplikationen
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden verschiedene Anwendungsfelder (E-Learning, Retrieval, IP-based Streaming, Interactive TV, Hypermedia, Mobile Devices, etc.) und ihre jeweiligen technologischen Grundlagen (Codierungsverfahren, Dateiformate) besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden kennen die grundlegenden Techniken und Wirkmechanismen verschiedener Medien. Sie können unterschiedliche Medien produzieren und verarbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienapplikationen (2 LVS) • Ü: Medienapplikationen (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Präsentation zu Medienapplikationen
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medienapplikationen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	XI.b (578090)
Modulname	Mediengestaltung
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in die grundlegenden Wirkmechanismen verschiedener Medientypen wie Bild, Audio, Video, etc. ein, wobei gestalterische und ergonomische Aspekte im Vordergrund stehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden kennen die grundlegenden Techniken und Wirkmechanismen verschiedener Medien. Sie können unterschiedliche Medien produzieren und verarbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Mediengestaltung (2 LVS) • Ü: Mediengestaltung (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Präsentation zu Mediengestaltung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Mediengestaltung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	XI.c (578190)
Modulname	Medientools
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Zentrale Inhalte der Vorlesung Medientools sind die Definition und Erläuterung zentraler Begriffe und Techniken der Medieninformatik in Theorie und Praxis. In der Übung werden die Studierenden im Umgang mit dem Equipment der Professur Medieninformatik geschult.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Die Studierenden haben einen breiten Überblick über die speziellen Technologien, die in der Medieninformatik Anwendung finden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medientools (1 LVS) • Ü: Medientools (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medientools
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	XII
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Medienforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Anwendung und Umsetzung der in den Modulen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Themenbezogen können Bachelorarbeiten in den Themen der Module I bis V angefertigt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang ca. 40 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 29. August 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5**Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das

Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Schwerpunkt-, Vertiefungs-, Basis- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Schwerpunktmodule:

Modul I	Kommunikation (BA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul II	Bildwissenschaft (BA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul III	Lehr-Lernmedien (BA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul IV	Medienpsychologie (BA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

2. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul V.a	Vertiefung Kommunikation (BA), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Modul V.b	Vertiefung Bildwissenschaft (BA), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Modul V.c	Vertiefung Lehr-Lernmedien (BA), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Modul V.d	Vertiefung Medienpsychologie (BA), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

3. Basismodule:

Modul VI	Qualitative Forschungsmethoden, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul VII	Quantitative Forschungsmethoden, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul VIII	Praxismodul, 15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

4. Ergänzungsmodule:

Modul IX	Print- und Medientechnik, 15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul X	Wirtschaft, Marketing und Medienrecht, 15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul XI.a (578010)	Medienapplikationen, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul XI.b (578090)	Mediengestaltung, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul XI.c (578190)	Medientools, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

5. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul XII	Bachelor-Arbeit, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
-----------	--

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2011/2012 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudiengang Medienkommunikation immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2007, S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2010, S. 805, 806), fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juli 2011, des Senates vom 14. Juni 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 24. August 2011.

Chemnitz, den 29. August 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 29. August 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- Anlagen:
- 1 Studienablaufplan
 - 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Medienkommunikation erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Medienkommunikation oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4**Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 5**Ziele des Studienganges**

Ziele des Studienganges sind der Erwerb vertiefter Kenntnisse zum Verständnis kommunikativer Prozesse und von weitergehenden Fertigkeiten zur Medienanalyse, erweiterter und vertiefter medienpsychologischer Kenntnisse, fortgeschrittener Kenntnisse zur Bild-, Zeichen- und Medientheorie sowie erweiterter und vertiefter Kenntnisse im Bereich der Lehr-Lernmedien. Des Weiteren soll eine Vertiefung von Schlüsselkompetenzen wie Fähigkeit zur Teamarbeit, Durchführung teambasierter Forschungsprojekte, Projektmanagement, Moderations- und Medienkompetenz erzielt werden. Die Fähigkeiten zur Anwendung von Forschungsmethoden sollen ausgebaut werden. Darüber hinaus werden tiefere Kenntnisse zur Informatik oder Betriebswirtschaftslehre (BWL) vermittelt.

Teil 2**Aufbau und Inhalte des Studiums****§ 6****Aufbau des Studiums**

- (1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:
1. Schwerpunktmodule:

Modul I	Kommunikation (MA), 18 LP (Pflichtmodul)
Modul II	Bildwissenschaft (MA), 18 LP (Pflichtmodul)
Modul III	Lehr-Lernmedien (MA), 18 LP (Pflichtmodul)
Modul IV	Medienpsychologie (MA), 18 LP (Pflichtmodul)
 2. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten zwei Ergänzungsbereichen ist einer auszuwählen.

Ergänzungsbereich Wirtschaft

Modul V.a	Wirtschaft, Marketing und Medienrecht, 15 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	---

Ergänzungsbereich Medieninformatik

Modul V.b1 (500070)	Hauptseminar Informatik, 5 LP (Pflichtmodul)
---------------------	--

Aus den nachfolgend genannten Modulen sind zwei auszuwählen:

Modul V.b2 (578050)	Mediencodierung, 5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul V.b3 (578070)	Medienergonomie, 5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul V.b4 (578130)	Medienmanagement, 5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul V.b5 (578150)	Medienprogrammierung, 5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul V.b6 (578170)	Medienretrieval, 5 LP (Wahlpflichtmodul)
 3. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul VI.a	Psychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul VI.b	Germanistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul VI.c	Pädagogik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul VI.d	Soziologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul VI.e	Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
 4. Modul Master-Arbeit:

Modul VII	Master-Arbeit, 21 LP (Pflichtmodul)
-----------	-------------------------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium beinhaltet eine Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich Medienkommunikation, wie z. B. visuelle Kommunikation, Online-Kommunikation, Kommunikations- und Medienkultur, Forschungsmethoden, die Vermittlung von vertieftem Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich interner und externer Repräsentationssysteme, fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich der Bildwissenschaft und Semiotik sowie den Erwerb von vertieftem Wissen in den Bereichen Instruktionspsychologie, Wissenserwerb mit Neuen Medien und Medienpädagogik. Des Weiteren sind vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung, Marketing und Medienrecht oder Fachwissen im Bereich der Medieninformatik zu erwerben. Ferner werden ergänzend grundlegende Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche vermittelt: Psychologie, Germanistik, Pädagogik, Soziologie oder Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2011/2012 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang Medienkommunikation immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2007, S. 52), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2010, S. 828), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juli 2011, des Senates vom 14. Juni 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 24. August 2011.

Chemnitz, den 29. August 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Schwerpunktmodule:					
Modul I Kommunikation (MA)	Methoden der qualitativen Kommunikationsforschung 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation	Forschungsprojekt 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation	Kommunikations- und Medienkultur 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation PL Hausarbeit zu einem der drei Seminare		540 AS / 18 LP
Modul II Bildwissenschaft (MA)	Kognition und Emotion 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung	Semiotik 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung	Bildphilosophie 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit		540 AS / 18 LP
Modul III Lehr-Lernmedien (MA)	Wissenserwerb und Motivation 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation	Instruktionspsychologie 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation	Medienpädagogik und Mediendidaktik 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation PL Hausarbeit zu einem der drei Seminare		540 AS / 18 LP
Modul IV Medienpsychologie (MA) Aus zwei Angeboten sind drei Seminare wie folgt auszuwählen: Es sind aus jedem Angebot jeweils ein Seminar und ein weiteres Seminar aus Angebot 1 oder Angebot 2 zu wählen.	Angebot 1 Medienpsychologie oder Interne und externe Repräsentationen 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)	Angebot 2 Kognition oder Emotion oder Medienkompetenz 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Referat mit Präsentation zu einem Seminar aus Angebot 1 oder 2 PL Hausarbeit zu einem Seminar aus Angebot 1	Wahl aus Angebot 1 oder 2 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit zu einem Seminar aus Angebot 2		540 AS / 18 LP
2. Ergänzungsmodule: Aus den nachfolgend genannten zwei Ergänzungsbereichen ist einer auszuwählen.					
Ergänzungsbereich Wirtschaft					
Modul V.a Wirtschaft, Marketing und Medienrecht	Recht der Information und Kommunikation II 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Organisation und Personal (BWL II-c) 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Referat	Marketingmanagement oder Marketinginstrumente 150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)		450 AS / 15 LP

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

oder Medienrecht/Medienpolitik 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Referat und Präsentation		PL Hausarbeit	PL Klausur	
Ergänzungsbereich Medieninformatik				
Modul V.b1 (500070) Hauptseminar Informatik	150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) ASL Referat und Hausarbeit			150 AS / 5 LP
Aus den nachfolgend genannten Modulen sind zwei auszuwählen:				
Modul V.b2 (578050) Mediencodierung	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
Modul V.b3 (578070) Medienergonomie	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
Modul V.b4 (578130) Medienmanagement	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
Modul V.b5 (578150) Medienprogrammierung	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
Modul V.b6 (578170) Medienretrieval	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
3. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodule ist eines auszuwählen.				
Modul VI.a Psychologie		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL Klausuren	360 AS / 12 LP
oder		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL Klausur	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL Klausur PL Hausarbeit	360 AS / 12 LP
Modul VI.b Germanistik				
oder				

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

<p>Modul VI.c Pädagogik</p>			<p>Einführung in die Erziehungswissenschaft 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p>	<p>Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Allgemeine Fachdidaktik 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p>	<p>360 AS / 12 LP</p>
<p>oder</p>			<p>Einführung in ausgewählte spezielle Soziologien 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p>	<p>Auswahl 2 aus 4 Vorlesungen: Bevölkerungs- und Migrationssoziologie oder Moderne Gesellschaften oder Soziologie des Raums oder Arbeits- und Industriosozologie 240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL Klausuren</p>	<p>360 AS / 12 LP</p>
<p>Modul VI.d Soziologie</p> <p>oder</p> <p>Modul VI.e Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz</p>			<p>Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Interkulturelles Training 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p>	<p>120 AS Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit I 2 LVS (V2/S0/Ü0)</p> <p>Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit II 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur zu Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit I und II</p>	<p>360 AS / 12 LP</p>
<p>4. Modul Master-Arbeit:</p>					
<p>Modul VII Master-Arbeit</p>				<p>Kolloquium zur Masterarbeit 630 AS 2 LVS (V0/S0/K2) PL Masterarbeit</p>	<p>630 AS / 21 LP</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Schwerpunktmodul

Modulnummer	I
Modulname	Kommunikation (MA)
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> fundierte Auseinandersetzung mit sozial- und medienwissenschaftlichen Problembereichen hinsichtlich Kommunikation und Medienkultur, vertiefende Auseinandersetzung mit Charakteristik und Verfahren qualitativer Kommunikationsforschung und Medienanalyse, fundierte Fähigkeiten zur forschungspraktischen Anwendung entsprechender Methoden</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse über Kommunikation und Interaktion mit Neuen Medien, fundierte Fähigkeit zur Reflexion medienkultureller Problembereiche, fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten empirischer qualitativer Kommunikationsforschung sowie Medienanalyse, die zur Durchführung eines Forschungsprojektes befähigen, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Konzeption und Durchführung eines Forschungsprojektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz sowie Vertiefung von Präsentationstechniken</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <p>S: Methoden der qualitativen Kommunikationsforschung (2 LVS) S: Forschungsprojekt (2 LVS) S: Kommunikation und Medienkultur (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • je 45-minütige Präsentation und 45-minütige Moderation zu jedem der drei Seminare
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu einem der drei Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Schwerpunktmodul

Modulnummer	II
Modulname	Bildwissenschaft (MA)
Modulverantwortlich	Professur Philosophie mit dem Schwerpunkt Kognitionswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse insbesondere der philosophischen Aspekte in den Bereichen Medientheorie, Semiotik sowie Bild- und Kognitionswissenschaft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul befähigt die Studierenden, Zusammenhänge zwischen medialen und kognitiven Strukturen zu erkennen, menschliche Erkenntnisleistungen differenziert zu analysieren und auf dieser Grundlage die Leistungen anderer kognitiver Systeme zu beurteilen sowie die Bedeutung spezifischer Medien innerhalb der gegenwärtigen Informations- und Wissensgesellschaft zu bestimmen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <p>S: Kognition und Emotion (2 LVS) S: Semiotik (2 LVS) S: Bildphilosophie (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütige Präsentation, 45-minütige Moderation und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 5 Seiten) jeweils zu einem Thema des Seminars Kognition und Emotion und zu einem Thema des Seminars Semiotik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu einem Thema des Seminars Bildphilosophie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	III
Modulname	Lehr-Lernmedien (MA)
Modulverantwortlich	Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von vertieftem Wissen in den Bereichen Instruktionspsychologie, Wissenserwerb mit Neuen Medien und Medienpädagogik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instruktionsdesign und Mediendidaktik • Gestaltung und Evaluation von Lehr-Lernmedien • Empirische Medienforschung und Medienwirkungsforschung, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Konzeption und Durchführung eines Projektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz sowie Vertiefung von Präsentationstechniken
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <p>S: Wissenserwerb und Motivation (2 LVS)</p> <p>S: Instruktionspsychologie (2 LVS)</p> <p>S: Medienpädagogik und Mediendidaktik (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • je 45-minütige Präsentation und 45-minütige Moderation zu jedem der drei Seminare
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu einem der drei Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Schwerpunktmodul

Modulnummer	IV										
Modulname	Medienpsychologie (MA)										
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)										
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von vertieftem Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich interner und externer Repräsentationssysteme</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von erweiterten Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien als Repräsentationssysteme • Kognition und Emotion • Sozialpsychologische Grundlagen • Kinder/Jugendliche und Medien, <p>Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Konzeption und Durchführung eines teambasierten Forschungsprojektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz</p>										
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar: Aus zwei Angeboten sind drei Seminare wie folgt auszuwählen: Es sind aus jedem Angebot jeweils ein Seminar und ein weiteres Seminar aus Angebot 1 oder Angebot 2 zu wählen.</p> <p><u>Angebot 1:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>S: Medienpsychologie</td> <td style="text-align: right;">(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td>S: Interne und externe Repräsentationen</td> <td style="text-align: right;">(2 LVS)</td> </tr> </table> <p><u>Angebot 2:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>S: Kognition</td> <td style="text-align: right;">(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td>S: Emotion</td> <td style="text-align: right;">(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td>S: Medienkompetenz</td> <td style="text-align: right;">(2 LVS)</td> </tr> </table>	S: Medienpsychologie	(2 LVS)	S: Interne und externe Repräsentationen	(2 LVS)	S: Kognition	(2 LVS)	S: Emotion	(2 LVS)	S: Medienkompetenz	(2 LVS)
S: Medienpsychologie	(2 LVS)										
S: Interne und externe Repräsentationen	(2 LVS)										
S: Kognition	(2 LVS)										
S: Emotion	(2 LVS)										
S: Medienkompetenz	(2 LVS)										
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine										
Verwendbarkeit des Moduls	---										
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat mit Präsentation zu einem gewählten Seminar aus Angebot 1 oder 2 										
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu einem gewählten Seminar aus Angebot 1 • Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu einem gewählten Seminar aus Angebot 2 										

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zu einem gewählten Seminar aus Angebot 1, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Hausarbeit zu einem gewählten Seminar aus Angebot 2, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	V.a
Modulname	Wirtschaft, Marketing und Medienrecht
Modulverantwortlich	Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft Professur BWL II - Marketing und Handelsbetriebslehre Professur Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung von vertieften Kenntnissen aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Unternehmensführung und Marketing, sowie Medienrecht <u>Qualifikationsziele</u> : Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fertigkeiten zu betriebswirtschaftlichen und medienrechtlichen Phänomenen in unterschiedlichen Zusammenhängen sowie zu Fragen des Marketing
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar: S: Organisation und Personal (BWL II-c) (2 LVS) V: Recht der Information und Kommunikation II (2 LVS) Ü: Recht der Information und Kommunikation II (1 LVS) oder anstelle der Vorlesung und Übung S: Medienrecht/Medienpolitik (2 LVS) V: Marketingmanagement (2 LVS) oder V: Marketinginstrumente (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul X: Wirtschaft, Marketing und Medienrecht im Bachelorstudiengang Medienkommunikation
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Organisation und Personal (BWL II-c) (mehrfach wiederholbar): <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat im Seminar Organisation und Personal (BWL II-c)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen entsprechend der Wahl der Lehrveranstaltungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu Organisation und Personal (BWL II-c) • 90-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation II oder 30-minütiges Referat und Präsentation zu Medienrecht/Medienpolitik • 60-minütige Klausur zu Marketingmanagement oder zu Marketinginstrumente

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zu Organisation und Personal (BWL II-c), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zu Recht der Information und Kommunikation II. Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich oder Referat und Präsentation zu Medienrecht/Medienpolitik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zu Marketingmanagement oder zu Marketinginstrumente, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	V.b1 (500070)
Modulname	Hauptseminar Informatik
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Hier werden zu einem vorgegebenen Problemfeld selbständig Einzelaspekte identifiziert und bearbeitet. Das Seminar wird zu den Säulen des Studiengangs angeboten. Die Studierenden erarbeiten eigenständig ein Thema, stellen es in einer Präsentation zur Diskussion und verfassen anschließend eine Seminararbeit, welche den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entspricht.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden in die selbständige Bearbeitung forschungsrelevanter Probleme eingeführt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Hauptseminar in der Informatik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbaren Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütiges Referat im Hauptseminar und Hausarbeit (Umfang ca. 8-15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	V.b2 (578050)
Modulname	Mediencodierung
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden zentrale Aspekte der Codierung medialer Daten besprochen. Kompressionstechniken, Dateiformate, Streamingverfahren stehen im Mittelpunkt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Mediencodierung (2 LVS) • Ü: Mediencodierung (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Technische Grundkenntnisse von Medien
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Mediencodierung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	V.b3 (578070)
Modulname	Medienergonomie
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Medienergonomie behandelt Interaktionsmöglichkeiten zwischen Mensch und Computer insbesondere bei multimedialen Inhalten. Ziel ist eine benutzergerechte Gestaltung von Benutzungsoberflächen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienergonomie (2 LVS) • Ü: Medienergonomie (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Technische Grundkenntnisse von Medien
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medienergonomie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	V.b4 (578130)
Modulname	Medienmanagement
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt ein in die unternehmerische Realität des Medieneinsatzes. Themen sind elektronische Märkte, Medienrecht, Open Access und Intellectual Property.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über Anwendungsbereiche der Techniken der Medieninformatik.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienmanagement (2 LVS) • Ü: Medienmanagement (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medienmanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	V.b5 (578150)
Modulname	Medienprogrammierung
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Auf der Basis der Programmiersprache Java werden verschiedenste Aspekte der Programmierung multimedialer Inhalte besprochen wie Graphikprogrammierung, Bildmanipulation, Video-Audiostreaming, Telephonie, etc.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienprogrammierung (2 LVS) • Ü: Medienprogrammierung (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Technische Grundkenntnisse von Medien, Grundkenntnisse der Programmierung
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medienprogrammierung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	V.b6 (578170)
Modulname	Medienretrieval
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Medienretrieval beschäftigt sich mit der Suche in multimedialen Datenbeständen. Der vorhergehende Besuch der Veranstaltung Information Retrieval I wird empfohlen, ist aber nicht notwendig.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienretrieval (2 LVS) • Ü: Medienretrieval (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Technische Grundkenntnisse von Medien
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medienretrieval
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VI.a
Modulname	Psychologie
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Institut für Psychologie bietet Lehrveranstaltungen für Studierende nicht-psychologischer Fächer zu folgenden Rahmenthemen an: Motivationspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Kognition I und Kognition II, Sozialpsychologie, Organisationspsychologie und Arbeitspsychologie. Damit ist es möglich, wesentliche Arbeitsgebiete der modernen Psychologie kennen zu lernen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Für an diesem Ergänzungsmodul interessierte Studierende der Medienkommunikation geht es einerseits darum, grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Teilgebiete und Berufsfelder sowie eine methodische Orientierung des Faches Psychologie zu erhalten, und andererseits darum, sie mit den auch in der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Ausbildung wirkenden psychologischen Fundierungen zu verbinden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung: Aus dem folgenden Angebot sind drei Vorlesungen auszuwählen:</p> <p>V: Einführung in die Motivationspsychologie (2 LVS) V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) V: Kognition I (2 LVS) V: Kognition II (2 LVS) V: Einführung in die Sozialpsychologie (2 LVS) V: Einführung in die Organisationspsychologie (2 LVS) V: Einführung in die Arbeitspsychologie (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu jeder der drei gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Noten der Prüfungsleistungen gehen jeweils mit der Gewichtung 1 in die Modulnote ein.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VI.b
Modulname	Germanistik
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. An der Technischen Universität Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <p>Aus folgenden sechs Vorlesungen sind zwei Vorlesungen aus unterschiedlichen Fachteilgebieten auszuwählen:</p> <p>V: Sprachwissenschaft - <i>Sprachsystem/Strukturaspekte</i> (2 LVS) V: Sprachwissenschaft - <i>Kommunikation/Gebrauchsaspekte</i> (2 LVS) V: Mediävistik - <i>Aspekte mediävistischer Forschung</i> (2 LVS) V: Literaturwissenschaft - <i>Aspekte Literaturwissenschaft</i> (2 LVS) V: Literaturwissenschaft - <i>Antike und europäische Literatur</i> (2 LVS) V: Deutsch als Fremdsprache - <i>Einführung in Deutsch als Fremdsprache und Zweitsprache</i> (2 LVS)</p> <p>Aus nachfolgenden Seminaren ist ein Seminar aus einem Fachteilgebiet, in dem zuvor eine Vorlesung besucht wurde, zu belegen:</p> <p>S: Sprachwissenschaft - <i>Kommunikation</i> (2 LVS) S: Sprachwissenschaft - <i>Gebrauchsaspekte</i> (2 LVS) S: Sprachwissenschaft - <i>Theorien, Modelle, Methoden</i> (2 LVS) S: Sprachwissenschaft - <i>Strukturaspekte</i> (2 LVS) S: Mediävistik - <i>Sprachgeschichte</i> (2 LVS) S: Literaturwissenschaft - <i>Autor, Werk, Epoche</i> (2 LVS) S: Literaturwissenschaft - <i>Literaturgeschichte und Gattungspoetik</i> (2 LVS) S: Deutsch als Fremdsprache - <i>Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache</i> (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**

Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): <ul style="list-style-type: none">• je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VI.c
Modulname	Pädagogik
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Erziehungswissenschaft, in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung; Grundlagen der Fachdidaktik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse zum Verständnis der Erziehungswissenschaft sowie ein Überblickswissen über die wichtigsten pädagogischen Grundbegriffe unter besonderer Berücksichtigung des Lernens Erwachsener</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <p>V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS)</p> <p>V: Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung (2 LVS)</p> <p>V: Allgemeine Fachdidaktik (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu den drei Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen jeweils mit der Gewichtung 1 in die Modulnote ein.</p> <p>Das Bestehen jeder der drei Prüfungsleistungen ist erforderlich.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VI.d
Modulname	Soziologie
Modulverantwortlich	Professur Technik- und Industriesoziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Grundlagen der Soziologie sowie Einführung in ausgewählte spezielle Soziologien <u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der Soziologie
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung: V: Einführung in ausgewählte spezielle Soziologien (2 LVS) Zusätzlich sind zwei der folgenden vier Vorlesungen zu wählen: V: Bevölkerungs- und Migrationssoziologie (2 LVS) V: Moderne Gesellschaften (2 LVS) V: Soziologie des Raums (2 LVS) V: Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung in ausgewählte spezielle Soziologien • je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen jeweils mit der Gewichtung 1 in die Modulnote ein.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

<p>Modulnummer</p>	<p>VI.e</p>
<p>Modulname</p>	<p>Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz</p>
<p>Modulverantwortlich</p>	<p>Professur Interkulturelle Kommunikation, Juniorprofessur Interkulturelles Training: Schwerpunkt Austausch erfahrung und internationale Beziehungen</p>
<p>Inhalte und Qualifikationsziele</p>	<p><u>Inhalte:</u> Relevanz interkultureller Kommunikation in multikulturellen Gesellschaften und transnationalen Beziehungen (unter Bedingungen der Globalisierung); Klärung von theoretischen Grundbegriffen wie „Kultur“, „Interkulturalität“, „Kommunikation“, „Kompetenz“; exemplarische Einsichten in Forschungs- und Praxisfelder wie z. B.:</p> <p>interkulturelle Kommunikation/Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Arbeitswelt von international operierenden Fach- und Führungskräften • in Behörden und Institutionen wie z. B. Kindergarten, Schule, Hochschule und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen; Sozialämter; Polizei, Militär; Verwaltungsbehörden; Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Medizin, Psychiatrie, psychologische Beratung und Therapie), etc. • in der Entwicklungshilfe • bei Einsätzen in Krisengebieten • im Auslandsstudium • im Tourismus • in bikulturellen Ehen und Partnerschaften, usw.; <p>Vermittlung von exemplarischen länderspezifischen Kenntnissen, methodischen Ansätzen bei der Erforschung interkultureller Kommunikation, von Kenntnissen über die Förderung interkultureller Kompetenz in interkulturellen Trainings (Typen, Konzeption und Evaluation interkultureller Trainings) sowie verwandten Qualifizierungsmaßnahmen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Aneignung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der interkulturellen Kommunikation und Kompetenz (theoretische Grundbegriffe und Modelle, exemplarische empirische Befunde, Forschungsmethoden, Anwendungsbereiche, Qualifizierungs-/Trainingsverfahren); Beitrag zur Qualifizierung von Universitätsabsolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur interkulturellen Kommunikation/Kooperation in multikulturellen Gesellschaften und den internationalen Praxisfeldern einer globalisierten Welt; Förderung von kulturbezogener Differenzsensibilität, von Methoden- und Reflexionskompetenz im Sinne einer (meta-)kommunikativen Schlüsselqualifikation („soft skill“ in kulturell komplex strukturierten Berufsfeldern)</p>
<p>Lehrformen</p>	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <p>V: Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz [mit Tutorium] (2 LVS)</p> <p>V: Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten [mit Tutorium] (2 LVS)</p> <p>V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I (2 LVS)</p> <p>V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften II (2 LVS)</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten • 60-minütige Klausur zu den Vorlesungen Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I und II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Noten der drei Prüfungsleistungen gehen jeweils mit der Gewichtung 1 in die Modulnote ein.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts**
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	VII
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Medienforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Anwendung vertiefter fachspezifischer oder fachübergreifender, in den Modulen I bis VI erworbener Kenntnisse sowie Umsetzung methodischer Fertigkeiten in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Themenbezogen können Masterarbeiten in den Themen der Module I bis IV angefertigt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung vertiefter Kenntnisse bei der selbständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium:</p> <p>K: Kolloquium zur Masterarbeit (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 21 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 630 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 29. August 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supple-

ment einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Schwerpunktmodule:

Modul I	Kommunikation (MA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul II	Bildwissenschaft (MA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul III	Lehr-Lernmedien (MA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul IV	Medienpsychologie (MA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

2. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten zwei Ergänzungsbereichen ist einer auszuwählen.

Ergänzungsbereich Wirtschaft

Modul V.a	Wirtschaft, Marketing und Medienrecht, 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
-----------	---

Ergänzungsbereich Medieninformatik

Modul V.b1 (500070)	Hauptseminar Informatik, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
---------------------	--

Aus den nachfolgend genannten Modulen sind zwei auszuwählen:

Modul V.b2 (578050)	Mediencodierung, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
Modul V.b3 (578070)	Medienergonomie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
Modul V.b4 (578130)	Medienmanagement, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
Modul V.b5 (578150)	Medienprogrammierung, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
Modul V.b6 (578170)	Medienretrieval, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

3. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul VI.a	Psychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Modul VI.b	Germanistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Modul VI.c	Pädagogik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Modul VI.d	Soziologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

Modul VI.e Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz, 12 LP
(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

4. Modul Master-Arbeit:

Modul VII Master-Arbeit, 21 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2011/2012 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang Medienkommunikation immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2007, S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2010, S. 828), fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juli 2011, des Senates vom 14. Juni 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 24. August 2011.

Chemnitz, den 29. August 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes